

Auskunft erteilt	Michael Beurskens +49 851 509-2361
Telefax	+49 851 509-2362
E-Mail	michael.beurskens@uni-passau.de
Zeichen	
Datum	30. November 2020

Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Anhörung zu den Anträgen „Rechtsstandort Deutschland stärken – Juristische Ausbildung an das digitale Zeitalter anpassen“ (BT-Drs. 19/23121) sowie „Juristische Ausbildung reformieren, Transparenz und Qualität erhöhen, Chancengleichheit gewährleisten“ (BT-Drs. 19/24643)

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich für die Anfrage, als Sachverständiger in der o.g. Anhörung tätig zu werden. Als Mitglied des Instituts für Rechtsdidaktik an der Universität Passau, Prüfer bei drei juristischen Prüfungsämtern in zwei unterschiedlichen Bundesländern und Leiter des Bachelor-Studiengangs Legal Tech sehe ich mich in der Lage, zu den Anträgen wie folgt Stellung zu nehmen.

ZUSAMMENFASSUNG

1. Eine Klarstellung zur **Berücksichtigung der Digitalisierung in den Pflichtfächern** ist nicht erforderlich, da sie bereits unter (moderne) „rechtswissenschaftliche Methoden“ und „gesellschaftliche Grundlagen“ fällt. Bedenkenswert erscheinen allenfalls positive Anreize, Zusatzkompetenzen zu erwerben.¹
2. Die klarstellende Aufnahme von für alle Studierenden notwendigen **Kompetenzen in Fragen der Digitalisierung** ist zu befürworten. Allerdings handelt es sich dabei nicht um eine Schlüsselqualifikation im bisherigen Sinne. Um Missverständnisse zu vermeiden, sollte der Begriff gegebenenfalls konkretisiert werden. Es sollte entsprechend § 5a Abs. 2 S. 1 DRiG wie für Fremdsprachen der (durch eine Prüfung zu belegende) „erfolgreiche“ Besuch einer entsprechenden Lehrveranstaltung als Voraussetzung zur Zulassung zur Staatsprüfung vorgesehen werden.²
3. Ein bundesweiter Bedarf für eine zwingende Vorgabe im Hinblick auf die **Durchführung von Grundlagenklausuren im Studium** besteht nicht; im Gegenteil sollte die

¹ Unten B.I.1, S. 6.

² Unten B.I.2, S. 8.

Streichung der Grundlagenfächer aus dem Prüfungskatalog der Staatsexamina und deren Zuweisung allein an die Universitäten erwogen werden.³

4. Eine **erweiterte Verordnungsermächtigung** ist wünschenswert; der genaue Umfang müsste in einem etwaigen Gesetzgebungsverfahren im Detail geklärt werden.⁴
5. Grundsätzlich ist eine **Förderung innovativer Lernangebote** in der Juristenausbildung zu begrüßen. Freilich bedarf es eines Verfahrens zur Beurteilung der Förderwürdigkeit.⁵
6. Um die Juristenausbildung attraktiv zu gestalten und Nachwuchsprobleme zu vermindern ist die Einführung der **Klausurbearbeitung am Computer** geboten. Diese sollte aber einheitlich mit angemessener Umsetzungsfrist und nicht nur fakultativ erfolgen.⁶
7. Mit der Einführung der Klausurbearbeitung am Computer sollte auch der **Zugriff auf einschlägige Fachdatenbanken in der Klausur** zugelassen werden; der Zugang zu derartigen Datenbanken ist während des Studiums und des Vorbereitungsdienstes (auch von zu Hause aus) zu gewährleisten. Die Verwendung von Papierkommentaren ist hingegen aus Rücksicht auf die Kosten für die Studierenden nicht empfehlenswert.⁷
8. Die **Möglichkeit zur Abschichtung** ist deutschlandweit vorzusehen. Sie sollte nicht an einen bestimmten (frühen) Termin zur Anmeldung zur Prüfung geknüpft sein. Überlegenswert scheint aber, den Zeitraum, innerhalb dessen alle Klausuren abzuschließen sind, zu konkretisieren und zu begrenzen.⁸
9. Eine **unabhängige Zweitkorrektur** ist gerade im Hinblick auf das Kosten-/Nutzen-Verhältnis nicht empfehlenswert.⁹
10. Eine **bundesweit einheitliche Festlegung der Klausurenzahl** ist nicht erforderlich; die Einführung von Spezialisierungsmöglichkeiten in den Aufsichtsarbeiten der Staatsprüfung ist abzulehnen.¹⁰
11. Eine **Erhöhung der Prüfervergütung** ist zwar wünschenswert, aber keineswegs erforderlich.¹¹
12. Die **Förderung neuer Legal Tech Professuren** ist begrüßenswert.¹²

³ Unten B.I.3, S. 10.

⁴ Unten B.II.1, S. 12.

⁵ Unten B.I.4, S. 11.

⁶ Unten B.II.2, S. 12.

⁷ Unten B.II.3, S. 15.

⁸ Unten B.II.4, S. 16.

⁹ Unten B.II.5, S. 17.

¹⁰ Unten B.II.6, S. 18.

¹¹ Unten B.II.7, S. 19.

¹² Unten B.III.1, S. 20.

13. Ein konkreter Handlungsbedarf hinsichtlich der **Einbindung von Startups** besteht nicht. In Betracht gezogen werden sollten mittel- und langfristige Anreize für eine stärkere wissenschaftliche Rückbindung von Legal Tech Dienstleistungen an die universitäre Forschung, etwa durch kompetitive Förderprogramme.¹³
14. Ein konkreter Handlungsbedarf im Hinblick auf integrierte Bachelorabschlüsse besteht nicht; für eine bundesrechtliche Regelung fehlt die Kompetenz. Um die Attraktivität der Juristenausbildung (und die Nachwuchsgewinnung in der Justiz) zu verbessern, sollten die Länder aber darauf achten, den Universitäten keine unnötigen Hürden bei der Einführung derartiger zusätzlicher integrierter Studienabschlüsse zu bereiten.¹⁴
15. Eine ausdrückliche Sonderregelung zur Berücksichtigung der **Digitalisierung im Vorbereitungsdienst** ist nicht erforderlich und würde (soweit keine Parallelregelung für das Studium besteht) auch Missverständnisse provozieren. Daher ist eine entsprechende Klarstellung nicht geboten.¹⁵
16. Eine bundesweite Regelung zum **Teilzeitreferendariat** ist nicht geboten.¹⁶

¹³ Unten B.III.2, S. 21.

¹⁴ Unten B.III.3, S. 22.

¹⁵ Unten B.IV.1, S. 23.

¹⁶ Unten B.IV.2, S. 24.

INHALTSÜBERSICHT

A. Zum Reformbedarf im Allgemeinen	5
B. Zu einzelnen Vorschlägen	5
I. Das juristische Universitätsstudium und seine Inhalte	5
1. Berücksichtigung der Digitalisierung und statistischer Methoden im Rahmen der Pflichtfächer	6
2. „Datenkompetenz“ als Schlüsselqualifikation	8
3. Verpflichtende Grundlagenklausuren im Studium.....	10
4. Förderung innovativer Lehrangebote	11
II. Juristische (Staats-)Prüfungen	12
1. Bundeseinheitliche Harmonisierung der Prüfungsmodalitäten	12
2. Fakultative Nutzung von Computern zur Bearbeitung von Klausuren	12
3. Zulassung von gängigen Standardkommentaren als Hilfsmittel bei Aufsichtsarbeiten	15
4. Möglichkeit zur Abschichtung in beiden Staatsexamina	16
5. Unabhängige Doppelblind-Zweitkorrektur.....	17
6. Einheitliche Festlegung der Anzahl der Arbeiten in beiden Staatsprüfungen	18
7. Erhöhung der Prüfervergütung	19
III. Infrastruktur und Organisation der Juristischen Fakultäten.....	20
1. Einrichtung von Legal Tech-Professuren	20
2. Einbindung von Startups in die universitäre Forschung und Ausbildung	21
3. Flächendeckende Ermöglichung eines integrierten Bachelorabschlusses	22
IV. Juristischer Vorbereitungsdienst (Referendariat).....	23
1. Berücksichtigung von Digitalisierung sowie Chancen und Risiken der Nutzung von IT und Statistik im Vorbereitungsdienst.....	23
2. Teilzeitreferendariat	24

A. Zum Reformbedarf im Allgemeinen

Die deutsche Juristenausbildung ist weltweit hoch angesehen. Die bewährte Ausbildung zum Einheitsjuristen bzw. zur Einheitsjuristin kommt allerdings zum Preis einer im internationalen Vergleich langen Ausbildungsdauer, eines aufwändigen staatlichen Prüfungswesens sowie einer großen Stofffülle. Besorgniserregend sind einerseits die hohe Studienabbrucherquote (geschätzt auf rund 24%),¹⁷ andererseits die jüngst wieder diskutierte hohe Quote von Studierenden, die an der Staatsprüfung scheitern (je nach Schätzung und Inanspruchnahme der zulässigen Wiederholungsversuche zwischen 6% und 28%).¹⁸ Derzeit wird die Diskussion auch durch die Sorge der Justiz um fehlenden Nachwuchs geprägt¹⁹ – welche durch eine attraktivere Ausbildung jedenfalls abgemildert werden könnte.

Vor diesem Hintergrund ist die Reform der Juristenausbildung schon seit dem 19. Jahrhundert ein Dauerthema, bei dem denknötwendig Kompromisse eingegangen werden mussten und müssen. Die letzten diesbezüglichen Bemühungen ergeben sich aus dem von der Herbstkonferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 9. November 2017 gebilligten Bericht des Ausschusses der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister zur Koordinierung der Juristenausbildung. Derzeit sind die Bundesländer damit befasst, die Vorschläge durch Reformen ihrer jeweiligen Ausbildungsgesetze umzusetzen.

Zu berücksichtigen ist allerdings eine hohe Pfadabhängigkeit, die sich insbesondere aus der Vergleichbarkeit von Bewerberinnen und Bewerbern auf dem Arbeitsmarkt ergibt: Eine fundamentale Reform, welche vollständig andere Kompetenzen voraussetzt, würde letztlich die bislang etablierte Abschlussnote als Vergleichskriterium entwerten.

Die in der Drucksache 19/23121 hervorgehobenen Herausforderungen der Vorbereitung der Studierenden auf die fortschreitende Digitalisierung in juristischen Berufsfeldern sehe ich ebenfalls als zentrale Aufgabe einer Ausbildungsreform. Dabei sollten aber die konkreten Mittel und Ziele präziser herausgearbeitet werden.

B. Zu einzelnen Vorschlägen

Die beiden Anträge greifen einzelne Aspekte aus einer sehr umfangreichen Debatte heraus. Im Folgenden soll kurz zur aktuellen Situation, zum (bundeseinheitlichen) Regelungsbedarf sowie zu denkbaren Alternativen ausgeführt werden.

I. Das juristische Universitätsstudium und seine Inhalte

Mehrere Vorschläge betreffen die Inhalte des juristischen Universitätsstudiums, welches in § 5a DRiG nur grob umrissen ist. Einen Teil der Anregungen haben einzelne Bundesländer bereits jetzt aufgegriffen bzw. werden diese im aktuell laufenden Reformprozess umsetzen. Generell sind bei der Schaffung neuer Vorgaben an die Gestaltung des Studiums neben der notwendigen Verknüpfung mit den Staatsprüfungen vor allem die ohnehin schon große Belastung der Studierenden und Lehrenden sowie die Freiheit von Forschung und Lehre (Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG) und die Freiheit zur Gestaltung des eigenen Studiums (Art. 5 Abs. 3, 12 Abs. 1 GG) zu berücksichtigen.

¹⁷ Dazu schon *Heublein/Hutzsch/Kracke/Schneider*, Die Ursachen des Studienabbruchs in den Studiengängen des Staatsexamens Jura, DZHW-Projektbericht September 2017.

¹⁸ *Blatz*, Jurastudium – Durchgefallen, Süddeutsche Zeitung vom 23. November 2020.

¹⁹ Siehe bereits *Jahn*, Der Justiz gehen die Juristen aus, FAZ vom 18.2.2015; jüngst wieder *Jung*, Nachwuchsrichter verzweifelt gesucht, FAZ vom 16.10.2020.

1. Berücksichtigung der Digitalisierung und statistischer Methoden im Rahmen der Pflichtfächer

Unstreitig spielen Fragen der Digitalisierung auf zwei Ebenen eine Rolle im späteren Berufsalltag der heutigen Studierenden:

- (1) Zum einen weisen eine Vielzahl von **materiell-rechtlichen Sachverhalten** heute unmittelbaren Bezug zur Digitalisierung auf. Vertragsschlüsse per E-Mail und Onlineformular sind heute ebenso selbstverständlich wie Verträge über Web Hosting u.ä.; mit der Umsetzung der Digitale-Inhalte-Richtlinie²⁰ werden weitere Fragen typischer Internetverträge zum zwingenden Pflichtfachstoff gehören. Zu berücksichtigen ist dabei freilich auch die Kurzlebigkeit vieler davon betroffener Fragen – waren in den 1990er-Jahren etwa „Dialer“ ein Thema und in den frühen 2000er-Jahren Onlineauktionen oder fehlerhafte Preisauszeichnungen in Online-Shops heiß diskutiert, sind beide Themen heute praktisch kaum noch relevant (tauchen aber dennoch gelegentlich in Examensklausuren auf). Andererseits wird jemand, der Anfang des 21. Jahrhunderts einen Schwerpunktbereich mit digitalem Bezug besucht hat oder sogar einen Masterstudiengang zum Informationsrecht besucht hat, dort nichts von Block Chain, Smart Contracts, etc. gehört haben. Wie immer kann es im Pflichtfachbereich nur um exemplarisches Wissen gehen, das bei Details zu aktuellen technischen Entwicklungen regelmäßig nicht betroffen ist.
- (2) Zum anderen wird der Einsatz von Computern als **Hilfsmittel bei der juristischen Tätigkeit** künftig kaum verzichtbar sein. Nach einer Studie des McKinsey Global Institute könnte 23% der gesamten auf die Anwendung von Fachkenntnissen („*Applying Expertise*“) verwendeten Arbeitszeit automatisiert werden.²¹ Konkret auf juristische Berufsfelder bezogen schätzen Partnern mehrerer Großkanzleien, dass bereits heute 30-50 % der Aufgaben von Junganwälten durch IT-Systeme ersetzt werden können.²² Während Justiz und Verwaltung bislang eher vorsichtig sind (obgleich etwa bei der Prüfung von Steuerbescheiden automatisierte Systeme zum Einsatz kommen), zeigt der internationale Vergleich, dass auch hier Digitalisierung in ihrer gesamten Breite (von Onlineformularen über Expertensysteme bis hin zur Auswertung komplexer Sachverhalte durch künstliche Intelligenz) mittelfristig ein notwendiges Hilfsmittel sein wird. Zu berücksichtigen ist insoweit, dass der voraussichtliche Berufseintritt heutiger Studienanfängerinnen und Studienanfänger in frühestens sieben Jahren erfolgen wird (zehn Semester Regelstudienzeit zuzüglich zwei Jahre Referendariat ohne Berücksichtigung von Wartezeiten auf einen Referendariatsplatz, Auslandssemester, Promotion oder LL.M.-Studium).

Die Digitalisierung als Studieninhalt in den Pflichtfächern (obiger Punkt 1) war und ist soweit ersichtlich bereits seit den 1990er-Jahren deutschlandweit universitätsübergreifend gewährleistet und spiegelt sich auch im aktuellen Prüfungsinhalt wider. Klausuren im Staatsexamen in Nordrhein-Westfalen haben in den vergangenen Jahren nicht nur den digitalen Nachlass, sondern auch die elektronische Sperre von mit dem Internet verbundenen Haushaltsgeräten bei Zahlungsverzug behandelt; in den Vorlesungen werden Fragen wie Blockchain, elektronische Gerichtskommunikation und Ansprüche gegen Onlineplattformen wegen Löschung, Sperrung und Veränderung von Inhalten selbstverständlich behandelt. Ein Merkposten, dass sich der Studien- und

²⁰ Richtlinie (EU) 2019/770 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen, ABl. L 136 vom 22.5.2019, S. 1–27.

²¹ *Manyika/Chio/Miremadi/Bughin/George/Willmott/Dewhurst*, A Future that works: Automation, Employment, and Productivity, Januar 2017, S. 81.

²² *The Boston Consulting Group & Bucerius Law School*, How Legal Technology Will Change the Business of Law, Januar 2016, S. 3

Prüfungsinhalt immer an der Lebenswirklichkeit orientieren sollte und daher regelmäßig zu aktualisieren ist, erscheint nicht geboten.

Eine Ausdehnung des ohnehin schon umfangreichen Pflichtfachstoffs auf die im Kontext der Digitalisierung regelmäßig betroffenen Fragen des Urheberrechts, des Datenschutzrechts oder des Rechts der Onlineplattformen (etwa des TMG) würde die ohnehin schon große Belastung der Studierenden überdehnen (und zudem auf einen Mangel an tauglichen Prüferinnen und Prüfern treffen). Wenn noch nicht einmal ein Konsens über die Integration des Internationalen Privatrechts in den Pflichtfachkanon erzielt werden konnte (obgleich dieses nicht nur in einem weltweiten Datennetz zentrale Bedeutung hat), sollten solche Sonderprobleme erst Recht aus den von Examenskandidatinnen und Kandidaten geforderten Kenntnissen ausgeklammert werden. Da keineswegs alle Juristinnen und Juristen in ihrem Berufsalltag Detailkenntnisse in diesen Spezialmaterien benötigen, werden diese bereits heute in angemessenem Umfang durch das universitäre Schwerpunktbereichsstudium abgedeckt. Aber selbst wer diesbezügliche Kenntnisse nicht im Studium erworben hat, kann sich die Fragen selbstständig erarbeiten: Schon bislang konnten sich nur gelegentlich mit derartigen Fragen befasste Personen mit Befähigung zum Richteramt in diesen Themenbereichen selbstständig mit Kommentaren und Handbüchern erarbeiten. Angesichts eines sich weiterentwickelnden Rechtsrahmens und stetig neuer Anwendungsfelder gilt dies für Digitalisierungsfragen in besonderem Maße.

Sehr viel kritischer ist die Lage in der Ausbildung hinsichtlich der Kompetenzen im Hinblick auf den Computer als Hilfsmittel bei der juristischen Tätigkeit – sei es zur Dokumentenanalyse, als Entscheidungshilfe oder sogar als vollautomatisiertes Entscheidungssystem. Diese wird derzeit – wenn überhaupt – in Schwerpunktbereichen (etwa zu Legal Tech) oder in freiwilligen Ergänzungsveranstaltungen angeboten. Die Absolventinnen und Absolventen des Universitätsstudiums werden insoweit entweder auf den Vorbereitungsdienst oder sogar auf einen eigenständigen Erwerb der entsprechenden Kompetenzen außerhalb der staatlichen Ausbildung verwiesen. Die tatsächliche Kenntnis der Funktionsweise moderner IT-Systeme ebenso wie die ethische Beurteilung des Einsatzes derartiger Produkte ist eine klassische Thematik eines (theoretisch ausgerichteten) universitären Studiums. Solange eine Rechtsanwenderin bzw. ein Rechtsanwender nicht weiß, auf welcher Grundlage ein IT-System eine bestimmte Vorgehensweise empfiehlt, kann und darf diese keinen Erkenntniswert haben. Derartige Aspekte gehören aber gerade nicht zu den allein an inhaltlichen Rechtsfragen (also an „Wissen“) ausgerichteten Pflichtfächern, sondern betreffen vielmehr die juristische Arbeitsweise und Methodik und gehören damit zu den Schlüsselqualifikationen (siehe dazu sogleich unten B.I.2, S. 8). Sicherlich mag eine stärkere Ausrichtung der Staatsprüfungen auf Kompetenzen statt auf Faktenwissen wünschenswert sein; durch die Ergänzung des ohnehin schon umfassenden Katalogs um die Digitalisierung wird diese aber nicht erreicht.

Formal ist eine entsprechende Klarstellung unbedenklich. § 5a Abs. 2 S. 2 DRiG sieht bereits derzeit vor, dass die Pflichtfächer Kernbereiche des Rechts „einschließlich der europarechtlichen Bezüge, der rechtswissenschaftlichen Methoden und der philosophischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen“ umfassen. Soweit man den Einsatz von Technologie nicht unter „rechtswissenschaftliche Methoden“ oder „gesellschaftliche Grundlagen“ fassen will oder die Bedeutung dieser Entwicklung hervorheben will, spricht nichts gegen eine derartige Klarstellung. Eine dem Vorschlag entsprechende Regelung findet sich etwa bereits heute in der baden-württembergischen Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung (§ 3 Abs. 2 S. 2 bwJAPrO: „[Die Inhalte des Studiums] erfassen auch die zunehmende Bedeutung der Digitalisierung“).

Materiell ist ein derartiger Programmsatz allerdings in keiner Weise hilfreich, soweit daran nicht konkrete Vorgaben geknüpft werden. Die in den Staatsprüfungen vorausgesetzte Stofffülle ist bereits heute nur mühsam zu bewältigen; den Studierenden weitere konturenlose Zusatzanforderungen aufzuerlegen ist insoweit kaum zu rechtfertigen. Im schlimmsten Fall können die Prüferinnen und Prüfer mit völlig divergenten Erwartungen (etwa aus ihrem eigenen Berufsalltag) an

die Kandidatinnen und Kandidaten herantreten, die in dieser Form nicht im Studium vermittelt werden können.

Vor diesem Hintergrund ist eine Prüfung der Digitalkompetenzen in den klassischen Formaten des Staatsexamens kaum vorstellbar und wegen der Unvorhersehbarkeit der Erwartungen der Prüferinnen und Prüfer auch nicht wünschenswert. Ein reiner Anwesenheitsnachweis in einer Frontalveranstaltung bietet hingegen für die mit der Abbildung der Digitalisierung im Ausbildungsplan verfolgten Ziele keinen relevanten Vorteil. Vielmehr kann Digitalisierungskompetenz sinnvoll nur dezentral innerhalb des universitären Studiums vermittelt und geprüft werden. Ergänzend kommen positive Anreize zur Auseinandersetzung mit Fragen der Digitalisierung in Betracht, die aber ebenfalls nicht zu einem „Pflichtfach“ passen würden.

Empfehlung: Eine Klarstellung zur Berücksichtigung der Digitalisierung in den Pflichtfächern ist nicht erforderlich, da sie bereits unter (moderne) „rechtswissenschaftliche Methoden“ und „gesellschaftliche Grundlagen“ fällt. Bedenkenswert erscheinen allenfalls positive Anreize, Zusatzkompetenzen zu erwerben.

2. „Datenkompetenz“ als Schlüsselqualifikation

Ergänzend zur Integration von Digitalisierung und statistischen Methoden in den Pflichtfachkanon schlägt die BT-Drs. 19/23121 die ausdrückliche Aufnahme von „Datenkompetenz“ in den Katalog der Schlüsselqualifikationen in § 5a Abs. 3 S. 1 DRiG vor. § 5a Abs. 3 S. 1 DRiG sieht derzeit vor, dass die „erforderlichen Schlüsselqualifikationen“ bei den Inhalten des Studiums zu berücksichtigen sind, und nennt hierzu exemplarisch (und nicht abschließend) Beispiele „wie“ Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre und Kommunikationsfähigkeit. Eine dem Vorschlag der FDP-Fraktion entsprechende Regelung findet sich etwa in der baden-württembergischen Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung (§ 3 Abs. 5 bwJAPrO: „Die Universitäten bieten Lehrveranstaltungen an zur exemplarischen Vermittlung interdisziplinärer Schlüsselqualifikationen wie ... digitale Kompetenzen.“). Auch in Nordrhein-Westfalen soll nach § 7 Abs. 2 S. 2 JAG-E NRW das Studium „Schlüsselqualifikationen wie digitale Kompetenz“ berücksichtigen.

Damit ist aber nicht gesagt, was sich hinter der „Datenkompetenz“ bzw. der „digitalen Kompetenz“ verbirgt. Zunächst ist die Bezeichnung „Digitale Kompetenz“ als weiter gefasster Ausdruck gegenüber der schlichten „Datenkompetenz“ vorzugswürdig. Es geht nicht ausschließlich um Daten (also Informationen), sondern vor allem um die Beurteilung von Algorithmen und anderen digitalen Vorgängen. Der Begriff der „digitalen Kompetenz“ bedarf aber ebenfalls der Konturierung: Geht es (nur) um Zehn-Finger-Schreiben, die Benutzung der Standardbürosoftware von Microsoft (Word, Powerpoint) und die Recherche in gängigen Onlinedatenbanken? Dabei handelt es sich um Fähigkeiten, die nicht notwendig an der Universität zu vermitteln sind und keinen besonderen Bezug zur Juristenausbildung aufweisen. Soll stattdessen gleich Programmieren, Data Mining oder das Anlernen von KI-Systemen trainiert werden, dürfte dies kaum eine notwendige Qualifikation für die typischen juristischen Berufsfelder sein. Sicherlich sind derartige Kompetenzen vereinzelt wünschenswert, können aber in spezifisch ausgerichteten Studiengängen, in Zusatzprogrammen oder spezifischen Workshops (etwa einem LL.B. Legal Tech oder einer fachspezifischen IT-Zusatzausbildung) aus der traditionellen Juristenausbildung ausgelagert werden. Richtig verstanden geht es vielmehr um das bereits oben erwähnte Grundverständnis statistischer Methoden, der Arbeitsweise und Grenzen von Algorithmen und Merkmalen, anhand derer man deren Zuverlässigkeit beurteilen kann. Ein guter Jurist bzw. eine gute Juristin sollte erkennen, inwieweit durch Digitalisierung die eigene Arbeit optimiert werden kann bzw. welchen Grenzen der Einsatz derartiger Systeme unterliegt. Im Idealfall können die Absolventinnen und Absolventen einer modernen Ausbildung nicht nur existierende Systeme aufgeklärt anwenden, sondern

auch neue Einsatzgebiete konturieren. Insoweit wird im folgenden die Digitalisierungskompetenz als die Schaffung eines durchaus kritischen Blicks für den (potenziellen) Einfluss der Digitalisierung auf die juristische Tätigkeit verstanden.

Den im Deutschen Richtergesetz derzeit genannten Beispielen ist freilich nach klassischer Lesart gemeinsam, dass es um Kommunikationskompetenzen geht.²³ Der hier angesprochenen „Datenkompetenz“ wohnt hingegen gerade kein kommunikatives, sondern eher ein analytisches Element inne, so dass sie nicht ganz in die bisherige Systematik passt. Zu bedenken ist auch, dass das Deutsche Richtergesetz keine Fähigkeiten in allen genannten Schlüsselqualifikationen voraussetzt – ob man aber Gesprächsführungsfähigkeiten durch Datenkompetenz oder umgekehrt substituieren kann, ist fraglich. Insoweit handelt es sich systematisch eigentlich um ein *aliud* zu den dort genannten Fähigkeiten. Die unter dem Begriff „Digitalisierung“ erfassten Kompetenzen sind nicht nur ein wünschenswerter Zusatz für die Juristen und Juristinnen von morgen, sondern werden die unverzichtbare, allgemeingültige Grundlage ihrer beruflichen Tätigkeit sein.

Nicht zu unterschätzen sind zudem die zugrundeliegenden ethischen, philosophischen, soziologischen und ökonomischen Fragen – die spezifische Aspekte der Jurisprudenz berühren. Wann darf man einen Computer zu Rate ziehen, um die Rückfallquote von Straftäterinnen und Straftätern zu prognostizieren? Inwieweit sollte man die Geltendmachung von Haftungsansprüchen gegen Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft von automatisiert ermittelten Wahrscheinlichkeiten abhängig machen? In welchen Fällen kann sich eine Behörde darauf zurückziehen, nur auf Antrag eine automatisiert getroffene Entscheidung manuell überprüfen zu lassen? Dies erfordert einerseits ein Grundverständnis, wie diese automatisierten Empfehlungen und Entscheidungen zustande kommen, andererseits aber auch die notwendigen Wertungsaspekte. Insoweit bewegt sich die „Datenkompetenz“ zwischen einer (praktischen) Schlüsselqualifikation und einer rechtswissenschaftlichen Wertungsfrage.

Zu Recht wurde schon an anderer Stelle angemerkt, dass Schlüsselqualifikationen nur schwer in klassischen Lehrveranstaltungen in größerer Gruppe vermittelbar, geschweige denn in einer externen staatlichen Prüfung zu behandeln sind.²⁴ Für digitale Kompetenzen gilt dies nicht in gleicher Weise, wie etwa entsprechende Veranstaltungen in stärker soziologisch oder ökonomisch ausgerichteten Studiengängen zeigen. Letztlich werden hier auch die (wie oben dargelegt nicht zum Pflichtfachstoff gehörenden) Fragen der Statistik, aber auch der Bewertung der Qualität von Datenpools relevant. Dies kann man durchaus (auch in größeren Gruppen) vermitteln und prüfen. Auf gleicher Stufe wie „Rhetorik“ oder „Gesprächsführung“ bewegt man sich dabei aber nicht. Die konkrete Umsetzung der Vermittlung dieser Kompetenzen würde auch bei einer entsprechenden gesetzlichen Vorgabe bei den jeweiligen Hochschulen liegen; hier bietet es sich beispielsweise an, auf eine Kombination eines MOOC (Massive Open Online Course) mit lokaler, tutoriell betreuter Projektarbeit zurückzugreifen. Insoweit sollte die mit entsprechenden Veranstaltungen verbundene Prüfung nicht als Teil des Staatsexamens, sondern unmittelbar an den Universitäten erfolgen – denn nur diese haben die notwendige Flexibilität, um adäquate Formate zu entwickeln. Neben Klausuren und mündlichen Prüfungen kommen etwa fächerübergreifende wissenschaftliche Hausarbeiten, Praxisprojekte im Rahmen von Law Clinics oder Hackathons in Betracht.

Insoweit ist anzuregen, die im Studium zu erwerbenden *Fähigkeiten* (nicht jedoch das als Pflichtfachstoff umrissene *Wissen*) um „digitale Kompetenzen“ zu ergänzen. Dies sollte aber als unabhängige Kategorie neben den bereits genannten kommunikativen Fähigkeiten und dem Pflichtfachstoff geschehen. Zudem sollte insoweit – ähnlich wie für die Fremdsprachenkompetenz nach § 5a Abs. 2 S. 1 DRiG – auch eine (universitäre) Prüfung oder ein anderweitiger Nachweis zwingend vorgesehen sein, ohne dass die Kompetenz Gegenstand der staatlichen Prüfungen werden

²³ Weber, in: ZDRW 2014, S. 177 (179).

²⁴ Sehr deutlich Wolf, JA 1/2013, Editorial.

sollte. Nach den bisherigen Erfahrungen kann nur durch eine Prüfung kann gewährleistet werden, dass die Studierenden entsprechende Angebote aktiv wahrnehmen und sich damit auseinandersetzen. Da es sich wie bereits erwähnt um unverzichtbare Fähigkeiten für sämtliche juristischen Berufsfelder handelt, kann es sich nicht um eine freiwillige, ergänzende oder substituierbare Studienleistung handeln.

Empfehlung: Die klarstellende Aufnahme von für alle Studierenden notwendigen Kompetenzen in Fragen der Digitalisierung ist zu befürworten. Allerdings handelt es sich dabei nicht um eine Schlüsselqualifikation im bisherigen Sinne. Um Missverständnisse zu vermeiden, sollte der Begriff gegebenenfalls konkretisiert werden. Es sollte entsprechend § 5a Abs. 2 S. 1 DRiG wie für Fremdsprachen der (durch eine Prüfung zu belegende) „erfolgreiche“ Besuch einer entsprechenden Lehrveranstaltung als Voraussetzung zur Zulassung zur Staatsprüfung vorgesehen werden.

3. Verpflichtende Grundlagenklausuren im Studium

Die „philosophischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen“ gehören bereits nach aktueller Gesetzeslage bundesweit zu den Pflichtfächern (§ 5a Abs. 2 S. 3 DRiG). Dies wird durch die Vorschläge des Koordinierungsausschusses auch noch deutlich in den jeweiligen Prüfungskatalogen in den Juristenausbildungsgesetzen der Länder hervorgehoben. Freilich gestaltet sich die Prüfung dieser Kenntnisse in den staatlich gestellten Klausuren schon wegen der großen Breite dieser Themen als schwierig – niemand kann von einem Examenskandidaten bzw. einer Examenskandidatin ernsthaft Detailkenntnisse in deutscher und römischer Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie (inkl. aller Strömungen) sowie Rechtssoziologie und Rechtsökonomik erwarten. Insoweit liegt eine Prüfung an der Universität sehr viel näher als die heute teilweise erfolgende Berücksichtigung im Rahmen der mündlichen Prüfung oder gar als Themenfrage in einer Aufsichtsarbeit im Staatsexamen.

Freilich liegen entsprechende Anforderungen jedenfalls teilweise auch in den Händen der jeweiligen Universitäten, welche Grundlagenfächer als Teil der Zwischenprüfung oder zumindest als Voraussetzung der Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung verlangen können. Bereits heute sehen eine Vielzahl von Universitäten entsprechende Regelungen vor; ein „Race to the Bottom“, bei dem es attraktiv wäre, Grundlagenkompetenzen zu reduzieren, ist derzeit nicht zu beobachten. Bereits heute vertrauen viele Kandidatinnen und Kandidaten darauf, dass im Staatsexamen Grundlagenfächer nicht thematisiert werden. Angesichts der sehr unterschiedlichen Erwartungen der externen Prüferinnen und Prüfer, welche überwiegend nicht in die konkreten Lehrveranstaltungen einbezogen waren, ist dies aus Gründen der Chancengleichheit auch durchaus wünschenswert. Daher ist in Erwägung zu ziehen, die Prüfung der Grundlagenfächer ausschließlich den Universitäten zu überantworten und sie nicht mehr als Gegenstand der externen staatlichen Prüfungen zuzulassen. Unberührt bleibt insoweit allein die Anwendung von Methoden und Argumentationen, die Gegenstand der Grundlagenfächer waren.

Zu enge Vorgaben würden hier unnötig in die Freiheit von Forschung und Lehre (Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG) eingreifen. Insbesondere ist zu hinterfragen, ob Klausuren tatsächlich die einzige oder auch nur präferierte Prüfungsform sein sollten. Soweit eine kritische Auseinandersetzung gefordert ist, liegt es nahe, stattdessen auf eine Haus- oder Seminararbeit oder eine mündliche Prüfung zurückzugreifen. Zudem liegt es nahe, die Grundlagenfächer nicht notwendig separat von den Pflichtfächern zu prüfen, sondern diese bereits als Teil der jeweiligen (universitären) Pflichtfachprüfungen zu verstehen. So mögen in der Klausur zum Allgemeinen Strafrecht auch Fragen nach Strafzwecken auftauchen, im Grundkurs Privatrecht mag man nach der historische Herleitung grundlegender Rechtsinstitute fragen und im Grundkurs Staatsrecht mögen verfassungsgeschichtliche Fragen geprüft werden.

Schließlich ist bei der Schaffung weiterer Vorgaben für Prüfungen im Studienverlauf die ohnehin schon hohe Arbeitsbelastung der Studierenden zu berücksichtigen: Wie bereits angedeutet ist schon der sehr umfangreiche Pflichtfachstoff für viele Studienanfängerinnen und Studienanfänger kaum zu bewältigen. Vor diesem Hintergrund sollte es den unmittelbar mit der Vermittlung dieser Inhalte befassten rechtswissenschaftlichen Fakultäten überlassen bleiben, inwieweit sie Grundlagenfächer zu Pflichtklausuren erheben oder in Pflichtfachklausuren Grundlagenfragen behandeln. Eine zwingende Verschärfung würde hier eine unnötige Versteinerung zur Folge haben.

Empfehlung: Ein bundesweiter Bedarf für eine zwingende Vorgabe im Hinblick auf die Durchführung von Grundlagenklausuren im Studium besteht nicht; im Gegenteil sollte die Streichung der Grundlagenfächer aus dem Prüfungskatalog der Staatsexamina und deren Zuweisung allein an die Universitäten erwogen werden.

4. Förderung innovativer Lehrangebote

Der Wunsch, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel innovative interdisziplinäre Lehrinhalte und Lehrformate in der juristischen Ausbildung durch finanzielle Impulse zu fördern ist aus Sicht der Hochschullehre sicherlich zu begrüßen. Gerade die durch Infektionsschutzmaßnahmen erzwungene Distanzlehre im Jahr 2020 hat die empfindlichen Lücken in der klassischen Ausbildung aufgezeigt. Insoweit besteht ein großer Bedarf nach Open Educational Resources (OER);²⁵ bislang gibt es nur wenige Angebote, die außerhalb der jeweiligen Universitäten zugänglich sind.²⁶ Technisch innovative Lehr-/Lernplattformen, Kooperationen zwischen Universitäten und Rechtspraxis (insb. Start-Ups) oder interdisziplinäre Ansätze wie die Schaffung interdisziplinärer Innovation-Hubs,²⁷ in denen Studierende selbstständig gemeinsam an Projekten arbeiten bilden seltene und von außen oft nicht sichtbare Einzelfälle.

Freilich gibt es bereits heute hochschulspezifische, landeseigene und aus privaten Mitteln getragene Förderprogramme. Insoweit sollte eine entsprechende Förderung konkret auf die oben genannten neuen Themenfelder gerichtet sein. Soweit diese unter Nutzung der neuen Medien als Massive Open Online Course angeboten werden sollten, wäre gerade hierzu nicht nur eine Anschubfinanzierung, sondern auch eine längerfristige finanzielle Absicherung erforderlich. Eine gerechte Verteilung würde hier ein klar konturiertes, kompetitives Entscheidungsverfahren voraussetzen.

Empfehlung: Grundsätzlich ist eine Förderung innovativer Lernangebote in der Juristenausbildung zu begrüßen. Freilich bedarf es eines Verfahrens zur Beurteilung der Förderwürdigkeit.

²⁵ Dazu ausführlich <https://open-educational-resources.de/>.

²⁶ Exemplarisch <https://bundesfachschaft.de/themen/selbststudium/>.

²⁷ Siehe etwa <https://innovationlabs.harvard.edu/>.

II. Juristische (Staats-)Prüfungen

Die Diskussion um die Reform der juristischen Staatsprüfungen wird derzeit vor allem durch den vielfach gewünschten Einsatz von Computern für das Schreiben der Aufsichtsarbeiten beherrscht (näher sub 2). Eng damit zusammen hängen auch die zugelassenen Hilfsmittel (dazu sub 3). Andere, organisatorische Fragen (sub 5 – 7) sind demgegenüber in den letzten Jahren (spätestens seit dem Bericht des Koordinierungsausschusses von 2017) nicht mehr ausführlich diskutiert worden.

1. Bundeseinheitliche Harmonisierung der Prüfungsmodalitäten

Eine stärkere bundeseinheitliche Regelung der Examensprüfungen scheint angesichts der bundesweit geltenden Befähigung zum Richteramt sehr naheliegend.²⁸ Denn es ist wenig intuitiv (und im Hinblick auf Art. 33 I, 12 I GG bedenklich), dass für ein einheitliches Berufsbild divergierende inhaltliche und formale Anforderungen je nach Studienort bestehen. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass auf Grundlage des Beschlusses der Justizministerkonferenz von November 2017 derzeit die meisten Bundesländer ihre Ausbildungsgesetze überarbeiten und die Modalitäten der Prüfung stärker angleichen. Die Schwierigkeiten dieses Prozesses zeigen sich nicht nur bei den unterschiedlichen Zeitplänen der Reformen, sondern auch bei weiterhin fortbestehenden Unterschieden (die aber künftig nicht mehr so gewichtig sind wie bislang). Bundesweite Vorgaben durch eine Verordnung sind daher grundsätzlich zu befürworten. Ein denkbarer Ansatz wäre es, schlicht die Ergebnisse des Koordinierungsausschusses zugrunde zu legen.

Ein Verlust an Wettbewerb unter den Bundesländern ist nicht zu befürchten; die Prüfungsmodalitäten waren bislang (mit wenigen Ausnahmen, etwa dem Einsatz von Computern) kein Mittel, um gezielt Nachwuchs für die eigene Justiz zu akquirieren. Auch sind besondere Innovationen in diesem Bereich bislang nicht zu verzeichnen (und durch die Harmonisierungsbemühungen auch nicht mehr erwünscht). Die bloße Absichtserklärung zur Angleichung durch den Beschluss der Justizministerkonferenz ist zudem einer bundesweit einheitlichen Regelung nicht gleichwertig, da der entsprechende Beschluss jeweils der Umsetzung durch die Landesparlamente bedarf und jede Anpassung erneut diesen Aufwand nach sich ziehen würde. Eine flexible Reaktion auf neue Entwicklungen ist so kaum möglich. Die geringe Priorität der Juristenausbildung auf Ebene der Landesgesetzgeber sieht man etwa im Juristenausbildungsgesetz NRW, das „aus dem Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch im Überblick aus dem 1. Teil das 2. Kapitel (Internationales Privatrecht);“ verlangt, ohne die heute maßgeblichen Regelungen der Rom I- und Rom II-Verordnungen auch nur zu erwähnen.

Empfehlung: Eine erweiterte Verordnungsermächtigung ist wünschenswert; der genaue Umfang müsste in einem etwaigen Gesetzgebungsverfahren im Detail geklärt werden.

2. Fakultative Nutzung von Computern zur Bearbeitung von Klausuren

Die Nutzung von Computern zur Bearbeitung von Klausuren wird derzeit von fast allen Bundesländern befürwortet und soll mittelfristig an allen Prüfungsorten möglich sein.²⁹ Dies betrifft nach derzeitiger Planung allerdings zunächst vorrangig die Zweite Juristische Staatsprüfung. Ursache

²⁸ Ausf. *Beurskens*, „Mut zur Lücke“ – nicht nur im Schwerpunktbereich!, in: Kramer/Kuhn/Putzke (Hrsg.), *Schwerpunkte im Jurastudium*, Stuttgart 2015, S. 205 ff.

²⁹ Ausführlich zum Für und Wider etwa *Beurskens*, <https://www.faz.net/einspruch/exklusiv/elektronisches-staatsexamen-juristen-an-die-computer-16241286.html>.

hierfür ist, dass nur dort bereits im Vorbereitungsdienst entsprechende Erfahrungen bei der Bearbeitung von Aktenstücken gesammelt werden können und nicht eine Diskrepanz zwischen dem universitären Prüfungsteil (Schwerpunktbereich) und der staatlichen Prüfung droht. Es ist darauf hinzuweisen, dass bereits im Jahr 2019 aus dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz eine Initiative für die Einführung elektronischer Klausuren in den Ländern mit recht knapper Frist eingeleitet wurde.

Die Vorteile derartiger Systeme für die Prüfungsverwaltung sind evident: Die Gefahr eines Verlusts von Bearbeitungen im Versand, die Einsichtnahme in die Klausuren und die langfristige Archivierung sind in digitaler Form deutlich erleichtert; Verwaltungsvorgänge wie die Überprüfung der Vollständigkeit können automatisiert werden. Auch viele Prüferinnen und Prüfer würden (bei entsprechender Gestaltung der Benutzeroberfläche) ein derartiges System begrüßen, da die Zahl der Kandidatinnen und Kandidaten, deren Handschrift schwer zu lesen ist, stetig zunimmt. Langfristig mag man sogar an eine Unterstützung durch automatisierte Textanalysetools denken, welche relevante Passagen automatisch für die Korrektorinnen und Korrektoren hervorheben. Die Studierenden stehen der Nutzung des Computers zum Klausurenschreiben hingegen teilweise skeptisch gegenüber.³⁰ So hat sich namentlich die Landesfachschaft Bayern im Jahr 2019 explizit gegen die Digitalisierung des schriftlichen Teils der Juristischen Staatsprüfung ausgesprochen.³¹ Neben der fehlenden Übungsmöglichkeit im Studium werden auch Gleichheitsgesichtspunkte angeführt, da der PC Personen begünstigt, welche das Maschinenschreiben mit 10 Fingern beherrschen. Derartigen Bedenken kann aber durch eine angemessene Übergangszeit begegnet werden, innerhalb derer sich die Studierenden die entsprechenden Kompetenzen (im Selbststudium, mit entsprechender Software oder in Kursen, die bereits heute innerhalb und außerhalb der Universitäten angeboten werden). In jedem Fall scheint die Möglichkeit der Computernutzung die Attraktivität des jeweiligen Ausbildungsstandorts zu steigern, wie Erfahrungen in Sachsen-Anhalt zeigen. Zudem kann so eine etwaige, statistisch beobachtete unbewusste Befangenheit der Prüfer/innen aufgrund des Schriftbildes (die sogar zu einer Geschlechterdiskriminierung führen kann)³² vermieden werden. Das vermeintliche Argument der größeren Praxisnähe ist demgegenüber durch den zunehmenden Einsatz von Diktiersoftware in Kanzleien und Justiz wenig tragfähig: Nur wenige Anwältinnen und Anwälte bzw. Richterinnen und Richter tippen lange Texte selbst.

Gerade für die großen Flächenländer mit vielen Universitätsstandorten (Bayern, Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen) ist die Einführung einer computerbasierten Prüfung allerdings mit hohem Aufwand verbunden. Neben der Ausstattung der jeweiligen Prüfungsstandorte und der Wartung der betroffenen Systeme geht es auch um organisatorische Fragen (etwa die Verteilung der Kandidatinnen und Kandidaten auf die jeweiligen Prüfungsorte). Darüber hinaus sind konkrete Planungen für technische Störungen (Ausfall einzelner Geräte oder des gesamten Systems) zu treffen: Während bei Papier und Stift allenfalls ein Feueralarm, ein totaler Stromausfall oder andere Katastrophen zu einer längeren Unterbrechung bzw. einem Abbruch der Prüfung führen können, gibt es in IT-Systemen zahlreiche weitere Fehlerquellen. Rechtliche Bedenken (etwa im Hinblick auf Datenschutz, Sicherheit etc.) bestehen demgegenüber bei Nutzung von Computern in geschlossenen Räumen und Netzen der Justiz nicht.

³⁰ Schimmel, Legal Tribune Online, <https://www.lto.de/recht/studium-referendariat/s/e-examen-kommt-ta-gung-uni-passau-juristenausbildung/>; Schneider, Legal Tribune Online, <https://www.lto.de/recht/studium-referendariat/s/e-examen-klausur-laptop-debatte-koeln-verfuehrung-zukunft/>.

³¹ *Beschlussbuch der Rechtswissenschaftlichen Landesfachschaft Bayern*, S. 3 f.; https://drive.google.com/file/d/1ZzJL2z1O-XYuf77da/Odbu7Y2dPQ_gtw/view.

³² *Towfigh/Traxler/Glöckner*, Zur Benotung in der Examensvorbereitung und im ersten Examen – Eine empirische Analyse, ZDRW 2014, 8, 25.

Zu beachten ist, dass bei Nutzung eines Computers andere Kompetenzen wichtig werden als bei einer Papierklausur: Während man vor der Ausformulierung eines handschriftlichen Gutachtens auf Papier im Detail wissen sollte, in welcher Reihenfolge man prüft und wie ausführlich man einzelne Punkte diskutiert, ermöglicht der PC-Einsatz das beliebige Einfügen und Verschieben von Textblöcken – die Struktur kann also anders als bei einer Papierklausur noch während des Schreibens verändert werden. Dies begünstigt einen eher frühen Schreibbeginn, während bei klassischen Klausuren der Großteil der Zeit mit Planungen verbracht wird. Hinzu kommt die Möglichkeit, per Copy & Paste Textblöcke schnell an mehreren Stellen einzufügen (was ggf. den Umfang und den Korrekturaufwand erhöht). Das Zehn-Finger-Schreiben dürfte hingegen bei traditionellen juristischen Arbeiten (bei denen es weniger um schlichte Quantität als vielmehr um präzise problemorientierte Arbeit geht) keine große Rolle spielen – nur weil ein Kandidat bzw. eine Kandidatin doppelt so viel schreiben kann, wird die Arbeit nicht notwendig (und nicht einmal wahrscheinlich) als bessere Leistung bewertet. Im Gegenteil sind oft kürzere (und dadurch übersichtlichere und verständlichere) Arbeiten besser als Klausuren, bei denen unnötige Exkurse gemacht oder geschwätzige Formulierungen gewählt werden. Zudem gibt es auch bei der Handschrift erhebliche Unterschiede in der Schreibgeschwindigkeit und zusätzlich auch bei der Lesbarkeit. Derartige individuelle Vor- und Nachteile in Bezug auf einen Teilschritt der Prüfungsleistung wird es immer geben; es kann nur darum gehen, ihre Auswirkungen gering zu halten. Erste Versuche mit computergeschriebenen Klausuren haben gezeigt, dass diese weder einen größeren Umfang haben noch zu einem anderen Notenschnitt führen.

Nicht unterschätzt werden sollte der psychologische Faktor: Die Nutzung des Computers ist noch immer für viele Studierende ungewohnt; sollten Probleme auftreten, wird sie dies gerade in der Prüfungssituation besonders belasten. Insoweit ist in jedem Fall hinreichender Raum zur Übung zu geben.

Nur kurz hingewiesen sei auf die Problematik des Verhältnisses zwischen der staatlichen Prüfung und den Universitätsprüfungen: Für Letztere kann die durch die Länder noch zu beschaffende Ausstattung, die in den jeweiligen Prüfungsräumen der Staatsprüfungen bereitzuhalten wäre, praktisch nicht genutzt werden. Die Universitäten haben bereits heute keine Kapazitäten, um auch nur die technikorientierten Studiengänge (Informatik, Ingenieurwissenschaften etc.) ausschließlich an Computern zu prüfen. Würde man insoweit gerade das rechtswissenschaftliche Studium durch eine entsprechende Ausstattung fördern, drohen erhebliche Konflikte unter den Fächern.

Die bloße Option der Nutzung eines Computers ist aus Gleichbehandlungsgründen wegen der soeben erwähnten Unterschiede in der Bearbeitung nicht unbedenklich: Letztlich werden verschiedene Kompetenzen geprüft (Reinschrift einer Skizze einerseits; dynamische Umgestaltung eines Textes andererseits), was aus prüfungsrechtlicher Sicht stets ein Problem darstellt. Sie würde darüber hinaus erhöhten Verwaltungsaufwand begründen. Da die Kapazitäten für den Worst-Case reichen müssen, müssten zudem sowohl für alle Kandidatinnen und Kandidaten Computer bereitgehalten werden, aber gleichzeitig auch genug Platz für Papierunterlagen. Insoweit scheint eine fakultative Computerklausur gegenüber einer einheitlichen Behandlung nicht empfehlenswert.

Empfehlung: Um die Juristenausbildung attraktiv zu gestalten und Nachwuchsprobleme zu vermindern, ist die Einführung der Klausurbearbeitung am Computer geboten. Diese sollte aber einheitlich mit angemessener Umsetzungsfrist und nicht nur fakultativ erfolgen.

3. Zulassung von gängigen Standardkommentaren als Hilfsmittel bei Aufsichtsarbeiten

Die Frage, inwieweit über den Gesetzestext hinausgehende Hilfsmittel in den Aufsichtsarbeiten genutzt werden dürfen, wird seit Langem (nicht nur für die staatlichen Prüfungen, sondern auch für universitäre Klausuren) diskutiert. Erfahrungen mit dem zweiten Examen zeigen, dass diese ein größeres Gefühl an Sicherheit vermitteln, aber weder zu einer signifikanten Erleichterung der Bearbeitung (oder auch nur der Ergebnisse) noch zu schwierigeren Aufgabenstellungen führen. Im Gegenteil werden durch derartige Hilfsmittel Klausuraufgaben vermieden, die auf schlichte Wissensabfrage ausgelegt sind, und es wird den Studierenden ermöglicht, etwaige Lücken selbstständig zu schließen. Zudem entspricht eine derartige Prüfungsform („Open Book Exam“) eher den späteren beruflichen Anforderungen, auf welche Studium und Vorbereitungsdienst ausgerichtet sind. Insoweit ist der Vorschlag uneingeschränkt zu befürworten.

Hinzuweisen ist allein darauf, dass dies ggf. eine andere Herangehensweise bei der Korrektur erfordern mag: Der Schwerpunkt der Bewertung dürfte in diesem Fall weniger auf der Überprüfung des vorhandenen Wissens liegen (da dieses nachgeschlagen werden kann), sondern eher darauf, ob (nur) die relevanten Probleme erkannt wurden und ob die Diskussion nachvollziehbar ist und die zentralen Gesichtspunkte behandelt. Damit würden Kompetenzen geprüft, die eine größere Berufsrelevanz haben; die Prüferinnen und Prüfer müssten jedoch größeren Aufwand bei der Beurteilung walten lassen. Nur vor diesem Hintergrund lassen sich die teilweise von Studierenden geltend gemachten Zweifel (immerhin 44% stimmten in einer 2019 durchgeführten Befragung³³ der Zulassung von juristischen Datenbanken nicht bzw. eher nicht zu).

Ein konkreter Verbesserungsvorschlag kann allerdings im Hinblick auf den bereits oben erwähnten Computereinsatz gemacht werden: Soweit ohnehin Computer zur Bearbeitung genutzt werden dürfen, wäre statt der Nutzung von Kommentarliteratur der Rückgriff auf entsprechende Fachdatenbanken (ggf. mit beschränktem Inhalt) geboten. Dies würde auch einen Anreiz geben, entsprechende Kompetenzen bereits im Studium zu erwerben, während Papierkommentare regelmäßig nicht vorausgesetzt werden können (schon wegen der damit verbundenen Kosten) und jährlich veralten würden.

Da die Universitäten und die Justiz bereits heute die gängigen Datenbanken lizenziert haben, könnte die Nutzung im Studium mit überschaubaren Zusatzkosten erfolgen. Erforderlich ist freilich, dass eine Einigung über die jeweils in den Prüfungen zugelassenen Inhalte aus den Datenbanken erzielt wird. Zudem ist zu gewährleisten, dass der Zugriff nicht nur in den Universitätsgebäuden bzw. Gerichtsgebäuden, sondern auch von zu Hause aus möglich ist, um eine entsprechende selbstständige Übung zu ermöglichen. Gleichzeitig ist zu gewährleisten, dass Kompetenzen im Umgang mit derartigen Datenbanken (Gestaltung der Suchabfragen, Auswertung der Ergebnisse) bereits im Studium erworben werden können.

Die Kosten zum Kauf gedruckter Kommentare wären für einzelne Studierende jedenfalls im Rahmen der Ersten Juristischen Prüfung unzumutbar. Selbst die Unterhaltshilfe im Referendariat genügt kaum, um einen kompletten, aktuellen Satz an Standardkommentaren für die gesamte Dauer des Vorbereitungsdienstes (zur Übung für die Klausuren) zu finanzieren. Auch ein für alle Prüflinge genügender zentraler Fundus an jährlich zu aktualisierender Printliteratur wäre für die staatlichen Prüfungsämter und erst Recht für die Universitäten nicht zu finanzieren. Zudem würde bei der Nutzung digitaler Quellen eine Gefahr für die Chancengleichheit ausgeräumt, da alle Studierende die gleichen Hilfsmittel hätten und die Gefahr von Fehldrucken oder Beschädigungen einzelner Exemplare ausgeschlossen wird.

³³ Lex Superior, Digital Study 2019, S. 20 (<https://digital-study.de/digital-study-emagazin-2020-03/>).

Empfehlung: Mit der Einführung der Klausurbearbeitung am Computer sollte auch der Zugriff auf einschlägige Fachdatenbanken in der Klausur zugelassen werden; der Zugang zu derartigen Datenbanken ist während des Studiums und des Vorbereitungsdienstes (auch von zu Hause aus) zu gewährleisten. Die Verwendung von Papierkommentaren ist hingegen aus Rücksicht auf die Kosten für die Studierenden nicht empfehlenswert.

4. Möglichkeit zur Abschichtung in beiden Staatsexamina

Während in den heute üblichen Bachelor-/Master-Studiengänge regelmäßig nur wenige Klausuren im Umfang von bis zu 120 Minuten am Semesterende geschrieben werden (die zudem nur mit einem geringen Anteil in den Abschluss eingehen), konzentrieren sich die für den Abschluss relevanten Leistungen im Jurastudium auf zwei Wochen, in denen insgesamt sechs Klausuren im Umfang von fünf Stunden zu absolvieren sind. Im zweiten Examen sind es gar acht (und teilweise mehr) Klausuren in zwei bis drei Wochen. Dies stellt unstreitig eine erhebliche Belastung für die Kandidatinnen und Kandidaten dar. § 5d Abs. 2 S. 3 a.E. DRiG ermöglicht den Ländern insoweit vorzusehen, dass „Prüfungsleistungen während des Studiums erbracht werden“ – was erhebliche Vorteile im Hinblick auf die konkrete Belastung zur Folge hätte.³⁴

Dennoch hat die Möglichkeit zur Abschichtung in Deutschland bislang wenig Bedeutung erlangt; der Koordinierungsausschuss stellte seinerzeit fest, dass diese nur in Baden-Württemberg (für den Sonderfall der Universität Mannheim), in Niedersachsen und in Nordrhein-Westfalen vorgesehen war. Auch NRW wird diese Möglichkeit aber voraussichtlich (den Empfehlungen des Koordinierungsausschusses von 2016 folgend) im Rahmen der kommenden JAG-Reform abschaffen. Die praktische Bedeutung war zwar nicht übermäßig hoch (in NRW betraf dies 10% der Kandidatinnen und Kandidaten, in Niedersachsen immerhin 14%), aber durchaus relevant. Da ich selbst diese Möglichkeit in meinem Examen genutzt habe, bin ich grundsätzlich positiv zu dieser Möglichkeit eingestellt. Demgegenüber wird sie vom Deutschen Juristenfakultätentag mehrheitlich abgelehnt.

Der Einwand, dass im Rahmen der Abschichtung nicht die erforderliche Durchdringung des gesamten Rechtssystems erreicht werden kann, liegt neben der Sache. Zum einen muss spätestens für die mündliche Prüfung umfassende Kenntnis vorhanden sein; zum anderen lassen sich viele Aufgaben (etwa Staatshaftungsrecht ohne Deliktsrecht; Haftung wegen Schutzgesetzverletzung ohne Strafrecht; strafrechtliche Vermögensdelikten ohne Sachenrecht) nur bearbeiten, wenn man auch Kenntnisse in den erst später zu prüfenden Fächern hat. Auch ein übermäßiger Gebrauch von der Möglichkeit zur Abschichtung ist nicht zu befürchten, hier kann auf die Erfahrungen aus NRW zurückgegriffen werden.

Der naheliegende Hinweis, dass diejenigen, die von der Möglichkeit der Abschichtung Gebrauch machen, sich später „einem mühsamen Erinnerungs- und Auffrischungsprozess unterwerfen müssen“ (so der Koordinierungsausschuss), ist der juristischen Ausbildung immanent – spätestens für den Vorbereitungsdienst und die zweite Prüfung ist das für das erste Examen gelernte Wissen zu vertiefen und zu aktualisieren. Dies entspricht auch den späteren beruflichen Pflichten, namentlich bei Tätigkeit als Rechtsanwalt (§ 43a Abs. 6 BRAO). Schließlich gilt nichts anderes für die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung – auch für diese muss ggf. der staatliche Pflichtfachstoff noch einmal neu erarbeitet bzw. aktualisiert und vertieft werden. Zudem gibt es auch sonst keine engen Fristregelungen in der Juristenausbildung, die etwa den Erwerb des zweiten Examens innerhalb von spätestens drei Jahren nach der ersten Staatsprüfung verlangen (so dass auch Promotion, Auslandsaufenthalt oder sogar eine anderweitige berufliche Tätigkeit möglich

³⁴ VGH Mannheim, Urteil vom 10. März 2015 – 9 S 2309/13, juris, Rn 56 ff.

sind). Man kann das Problem jedoch entschärfen, indem man festlegt, dass die Klausuren insgesamt innerhalb eines bestimmten Zeitraums (etwa innerhalb eines Jahres) abzuschließen sind.

Kritik gab es an der Abschichtung vor allem, soweit diese an eine frühe Meldung zur Prüfung geknüpft war, weil hierdurch Fehlanreize zu einer übereilten Meldung zur Prüfung gesetzt wurden. Anzumerken ist allerdings, dass die Ergebnisse der Abschichtungskandidatinnen und -kandidaten im Schnitt besser sind als diejenigen von Kandidatinnen und Kandidaten, die sich später gemeldet haben. Der damit verbundene unnötige Zeitdruck ist freilich (wie bei der Notenverbesserung auch durch den Koordinierungsausschuss erkannt) nicht denotwendig mit der Abschichtung verbunden. Das Problem ließe sich durch eine längere Frist zur Anmeldung oder vorzugsweise eine völlige Entfristung der Abschichtungsmöglichkeit entschärfen.

Gewichtiger ist die Problematik der ggf. drohenden Ausbildungszeitverlängerung, insb. in den Bundesländern mit nur zwei Blockterminen im Jahr – eine Aufteilung in drei Teile würde die Prüfung hier auf 1 ½ Jahre verlängern. Hinzu kommen organisatorische Probleme, da je Klausur verschieden viele Prüfungsplätze benötigt werden und so Kapazitätsprobleme entstehen können, die es bislang nicht gab.

Empfehlung: Die Möglichkeit zur Abschichtung ist deutschlandweit vorzusehen. Sie sollte nicht an einen bestimmten (frühen) Termin zur Anmeldung zur Prüfung geknüpft sein. Überlegenswert scheint aber, den Zeitraum, innerhalb dessen alle Klausuren abzuschließen sind, zu konkretisieren und zu begrenzen.

5. Unabhängige Doppelblind-Zweitkorrektur

Der Wunsch nach einer unabhängigen Zweitkorrektur in Unkenntnis der Erstbewertung wird nicht nur in der juristischen Ausbildung, sondern in allen Studiengängen seit Langem diskutiert. Dennoch hat sich dieser Vorschlag bislang nicht im allgemeinen Hochschulrecht und auch nicht in der Juristenausbildung durchsetzen können.

Dies erklärt sich vor allem aus den hierfür erforderlichen Kapazitäten: Neben den Korrekturen selbst werden aufgrund des sehr weiten Beurteilungsspielraums der Prüferinnen und Prüfer in einer Vielzahl von Fällen Unterschiede auftreten. Diese mögen darauf beruhen, dass relevante Aspekte übersehen wurden, vor allem aber darauf, dass die Gewichtung unterschiedlich war. Will man nicht von dem aus Gründen der Prüfungsgerechtigkeit gerade bei inhaltlich umstrittenen Arbeiten (Erstbewertung „mangelhaft“, Zweitbewertung „sehr gut“) kaum überzeugenden Instrument einer pauschalen Mittelwertbildung Gebrauch machen, hat jede dieser Abweichungen zur Folge, dass entweder ein Drittgutachter bzw. eine Drittgutachterin („Stichentscheid“) zu bestellen oder ein Einvernehmen zwischen den Prüferinnen und Prüfern („Annäherung“ bis zu einer bestimmten Schwelle) herzustellen bzw. zunächst zu versuchen ist. Hierdurch wird der Bewertungsaufwand nicht nur verdoppelt, sondern annähernd verdreifacht.

Es ist zudem nicht zu erwarten, dass ein derartiges System zu Ergebnissen führt, welche den Leistungsstand präziser abbilden. Sicherlich gibt es Kandidatinnen und Kandidaten, die zufällig häufiger den strengerem von beiden Prüferinnen und Prüfer als Erstgutachter erhalten, während andere häufiger einen wohlwollenderen Gutachter erhalten. Die Auswirkungen auf die Gesamtnote dürften insoweit aber bei maximal 0,6% bis 0,8% für annähernd identische Leistungen liegen.

Gerade die juristisch geschulten Korrektorinnen und Korrektoren sind sich des Beurteilungsspielraums und seiner Grenzen (schon aus der eigenen Ausbildung) bewusst. Auch ist angesichts der hohen Anforderungen an die Qualifikation der Prüferinnen und Prüfer nicht zu erwarten, dass diese blind eine fremde Benotung billigen, ohne sich eine eigene Ansicht zur bewerteten Arbeit

zu bilden. Soweit die Abweichung allerdings ein gewisses Mindestmaß überschreitet, erfolgt bereits heute eine Rücksprache und Einigung unter den Prüferinnen und Prüfern (oft ist dies sogar landesrechtlich vorgeschrieben). Aus eigener Erfahrung schätze ich, dass dies pro Klausurtermin etwa 10-20% der Arbeiten betrifft. Der verhaltenspsychologisch anerkannte „Anchoring-Effekt“, bei dem man sich an einer vorgefundenen Note bei der eigenen Bewertung orientiert, wird dadurch kompensiert, dass diejenigen, welche eine Klausur zweitkorrigieren, bereits selbst eigene Arbeiten (zum gleichen Thema) unabhängig bewertet haben und sich deshalb einen eigenen Maßstab bilden konnten. Der potentielle Fehlanreiz, eine Diskussion mit dem Erstprüfer bzw. der Erstprüferin durch schlichte Bestätigung der Bewertung zu vermeiden, kann durch die vom Koordinierungsausschuss angeregte und in den Ausbildungsgesetzen der Länder künftig (wenn nicht bereits jetzt) vorgesehene Mittelwertbildung bei Abweichungen von drei oder weniger Punkten ausgeschlossen werden.

Eine gesteigerte Korrekturbelastung ohne parallel erfolgende Entlastung von der sonstigen Tätigkeit (als Richter/Richterin, Hochschullehrer/Hochschullehrerin etc.) würde zudem dazu führen, dass die einzelne Korrektur schon aus Kapazitätsgründen weniger gründlich oder mit erheblicher Verzögerung erfolgt. Im schlimmsten Fall würde so der Zeitraum zwischen der Abgabe der Klausur und der Durchführung der mündlichen Prüfung 6 Monate und mehr dauern. Dies kann keineswegs im Sinne der Kandidatinnen und Kandidaten liegen.

Empfehlung: Eine unabhängige Zweitkorrektur ist gerade im Hinblick auf das Kosten-/Nutzen-Verhältnis nicht empfehlenswert.

6. Einheitliche Festlegung der Anzahl der Arbeiten in beiden Staatsprüfungen

Die Anregung, die Zahl der Klausuren bundeseinheitlich festzulegen, ist im Ansatz nachvollziehbar, angesichts der diesbezüglichen Beschlüsse der Justizministerkonferenz von 2017 zur Angleichung der Prüfungsbedingungen aber wohl nicht mehr erforderlich. Man mag über die konkrete Anzahl der erforderlichen Klausuren (fünf, sechs oder acht Aufsichtsarbeiten) diskutieren. Freilich ist insoweit stets ein Kompromiss erforderlich.

Angesichts der Breite des Stoffes besteht stets das Risiko, dass eine Klausur eine Thematik behandelt, welche der Kandidat oder die Kandidatin nicht in der gebotenen Tiefe beherrscht. Bei einer hohen Zahl von Klausuren fällt eine derartige Wissenslücke nicht signifikant ins Gewicht; je weniger Klausuren es gibt, desto höher wird die Bedeutung der einzelnen Arbeit. Solange keine Möglichkeit besteht, den Prüfungsstoff präziser zu konturieren, die Themen und Schwierigkeit der Aufsichtsarbeiten stärker zu vereinheitlichen und vor allem die durch subjektive Beurteilungsspielräume geprägte Bewertung anzugleichen, ist eine zu geringe Zahl an Arbeiten daher sehr problematisch.

Darüber hinaus stellt sich in der Folge die Problematik der Verteilung der Klausuren auf die Rechtsgebiete: Der Vorschlag, zwei Klausuren im Zivilrecht, aber nur jeweils eine im öffentlichen Recht und im Strafrecht zu schreiben, spiegelt nicht den Anteil der jeweiligen Fächer im Studium (und in der Stellenbesetzung der Fakultäten) wider.

Der Vorschlag, den Studierenden bereits im staatlichen Teil eine Konzentration auf ein Spezialthema (durch eine „Wahlklausur“) zu ermöglichen, ist durchaus innovativ. Grundsätzlich befördert er die Studierfreiheit und die Möglichkeit zur Schwerpunktsetzung in einer frühen Ausbildungsphase. Er mag auch dem Arbeitsmarkt dienlich sein, etwa bei der Einstellung für die Verwaltungsgerichtsbarkeit oder die Staatsanwaltschaft sowie in spezialisierten Kanzleien.

Aber auch hier sind Schwierigkeiten zu erwarten. Zum einen wird die Vergleichbarkeit der Abschlüsse gefährdet, da erfahrungsgemäß nur die Gesamtnote als Kriterium herangezogen wird

(und gerade nicht die selbst gewählte Schwerpunktsetzung). Dazu kommt, dass dies eine größere Belastung der Prüfungsämter zu Folge hätte, da nach dem Vorschlag pro Termin im ersten Staatsexamen sieben (vier Pflichtklausuren und drei Wahlklausuren) bzw. acht im zweiten Staatsexamen (fünf Pflichtklausuren und drei Wahlklausuren) bereitzuhalten wären. Auch die Planung im Hinblick auf die Prüferinnen und Prüfer wird erschwert, da je nach Termin ein unterschiedlicher Bedarf bestehen würde – um hier Planungssicherheit zu ermöglichen, müsste die Examensmeldung deutlich vor den Klausurterminen erfolgen. Schließlich ist zu bedenken, dass eine Wahlklausur möglicherweise zu einem stärkeren Ungleichgewicht bei der Korrekturlast der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer führen würde: Die Studierenden werden die Fächer entweder anhand von tatsächlichen Statistiken aus Vorjahren oder aber anhand ihrer „erwarteten“ bzw. „gefühlten“ Schwierigkeit auswählen. Die Erfahrungen der juristischen Fakultäten mit dem Schwerpunktbereichsstudium³⁵ zeigen, dass sich viele Examenskandidatinnen und Examenskandidaten (aus bislang nicht hinreichend erforschten Erwägungen) dem Strafrecht zugeneigt fühlen. Genau in diesem Rechtsgebiet sind aber die Universitäten personalmäßig am schwächsten aufgestellt. Insoweit besteht die Gefahr, dass die Korrektur überwiegend auf Praktikerinnen und Praktiker delegiert werden müsste, was dem Ziel einer ausbildungsgerechten (im ersten Examen also insbesondere an den Inhalten und Methoden des Studiums orientierten) Prüfung zuwiderläuft.

Empfehlung: Eine bundesweit einheitliche Festlegung der Klausurenzahl ist nicht erforderlich; die Einführung von Spezialisierungsmöglichkeiten in den Aufsichtsarbeiten der Staatsprüfung ist abzulehnen.

7. Erhöhung der Prüfervergütung

Auch wenn ich als Prüfer in zwei Bundesländern naturgemäß befangen und einer höheren Vergütung pro Klausur keineswegs abgeneigt bin, sehe ich insoweit keinen Handlungsbedarf.

Sicherlich impliziert die Höhe der Vergütung eine Anerkennung für den mit der Mitwirkung an der Staatsprüfung verbundenen Aufwand und deren gesellschaftliche Bedeutung. Eine niedrige Vergütung impliziert damit auch, dass es sich um ein reines Massengeschäft von geringer Relevanz handelt. Höhere Vergütungssätze signalisiert hingegen, dass man die Tätigkeit der Prüferinnen und Prüfer wertschätzt. Vor diesem Hintergrund ist die derzeitige Vergütung sicherlich eher im unteren Rahmen dessen, was Aufwand und Bedeutung angemessen wäre. So wird etwa die sehr aufwändige Erstellung einer Klausuraufgabe nebst Lösungsskizze in Nordrhein-Westfalen überhaupt nicht vergütet.

Die Prüfervergütung divergiert allerdings bereits heute unter den Bundesländern erheblich (so wird in Nordrhein-Westfalen etwa das Erstellen einer Klausuraufgabe gar nicht vergütet, dafür aber die Korrektur deutlich besser bezahlt als in Bayern). Dennoch ist nicht zu beobachten, dass die Qualität der Korrekturen der Aufsichtsarbeiten in den Ländern mit niedrigerer Vergütung erheblich schlechter ausfallen würde. Eine derartige Korrelation wäre auch angesichts des Umstands, dass die meisten potentiellen Prüferinnen und Prüfer ein durch Korrekturarbeiten kaum zu erreichendes Gehalt beziehen, zumindest überraschend.

Tatsächlich ist das Problem oftmals nicht die Gewinnung von Prüferinnen und Prüfern an sich (insbesondere in der Anwaltschaft gibt es regelmäßig Interessenten), sondern vielmehr die wünschenswerte Qualifikation der berufenen Personen. Soweit etwa die Länder vorsehen, dass jede

³⁵ Ältere Zahlen bei https://www.djft.de/wp-content/uploads/2019/PDF/Statistik/DJFT_2018-Schwerpunktbereiche2016-2017.pdf.

Aufsichtsarbeit von mindestens einem Hochschullehrer bzw. einer Hochschullehrerin zu korrigieren ist, wird diese Regelung soweit ersichtlich nicht einmal in den Bundesländern, in denen eine Pflicht zur Korrektur besteht, umfassend eingehalten. Gerade die Professorinnen und Professoren werden sich aber kaum durch eine höhere Vergütung von einer Korrektur überzeugen lassen.

Zudem sei nur kurz auf mögliche gegenteilige Folgen hinweisen: Die möglichen Prüferinnen und Prüfer sind regelmäßig Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie Verwaltungsbeamtinnen und Verwaltungsbeamte. Soweit diese nicht ohnehin nach dem jeweiligen Landesrecht zur Korrektur verpflichtet sind, spielen finanzielle Gesichtspunkte eher eine geringe Rolle. Vielfach wird die Korrektur von Klausuren nur in einem Umfang übernommen, der die Einhaltung der Übungsleiterpauschale von 2.400 € pro Jahr (§ 3 Nr. 26 EStG) ermöglicht. Eine Erhöhung der Vergütung kann also im Einzelfall dazu führen, dass Prüferinnen und Prüfer tatsächlich weniger Arbeiten übernehmen.

Diese Frage können aber die jeweiligen Prüfungsämter bzw. die jeweiligen Landesjustizministerien besser beurteilen, als dies bei einem bundesweiten Appell möglich wäre.

Empfehlung: Eine Erhöhung der Prüfervergütung ist zwar wünschenswert, aber keineswegs erforderlich.

III. Infrastruktur und Organisation der Juristischen Fakultäten

Eine Reihe von Vorschlägen aus den beiden Drucksachen befassen sich unmittelbar mit der Organisation und Infrastruktur der Juristischen Fakultäten. Hingewiesen sei zudem weitergehend auf die gebotene technische und finanzielle Ausstattung, um gerade die mit der Digitalisierung verbundenen Herausforderungen zu bewältigen: Um den Umgang mit juristischen Fachdatenbanken zu beherrschen (oben B.II.3, S. 15), müssen die Studierenden diese auch tatsächlich nutzen können – und zwar nicht nur in Universitätsräumen, sondern auch von ihren jeweiligen Heimarbeitsplätzen aus (dies betrifft insbesondere Universitäten, bei denen die Studierenden nicht am Studienort wohnen, sondern nur zu Veranstaltungen dorthin pendeln). Daher sind deutschlandweit entsprechende Lizenzen bereitzuhalten.

1. Einrichtung von Legal Tech-Professuren

Zu Recht wird angesichts der Bedeutung der Digitalisierung für die aktuelle, vor allem aber künftige Berufspraxis darauf hingewiesen, dass die Universitäten das notwendige Personal für Grundlagenforschung, Unterstützung der Praxis und vor allem Ausbildung des Nachwuchses in diesem Bereich benötigen. Angesichts der knappen Stellenausstattung der rechtswissenschaftlichen Fakultäten besteht die Gefahr einer Versteinerung, bis die nächste Planstelle besetzt werden kann, so dass ein erheblicher Rückstand einzelner Standorte droht.

Dem kann jedenfalls teilweise durch Nutzung von digitalen Lehrmethoden und die Einbindung von Praktikern (insb. aus Start-Ups und Großkanzleien) entgegengewirkt werden: Gerade im Bereich der Digitalisierung bietet es sich an, synchrone und asynchrone Methoden der Fernlehre zu nutzen. Deren Potential wurde im Rahmen der aktuellen Pandemiesituation anschaulich belegt.³⁶

Dennoch sind insoweit entsprechend personell ausgestattete Kompetenzzentren erforderlich, um diese Kurse durchzuführen. Gleichzeitig können so andere Lehrveranstaltungen, auch in den

³⁶ Siehe ausführlich die Ergebnisse einer durch das Passauer Institut für Rechtsdidaktik durchgeführten Befragung unter ca. 70 Lehrenden und 1.100 Studierenden https://www.jura.uni-passau.de/fileadmin/dokumente/fakultaeten/jura/Studiendekan/Digitale_Lehre_-_Ergebnisse_der_Befragung_im_Sommersemester_2020.pdf.

Pflichtfächern, entlastet werden – Fragen der Kommunikationssicherheit könnten in Vorlesungen zum Zivilverfahrensrecht, zum Allgemeinen Verwaltungsrecht oder zum Strafverfahrensrecht schlicht vorausgesetzt werden, ohne sich mit technischen Details befassen zu müssen. Die entsprechenden Kompetenzzentren könnten zudem als Kommunikationsknoten zwischen den einzelnen juristischen Fächern, aber auch zu anderen Fakultäten (namentlich Informatik und Wirtschaftswissenschaften) agieren.

Für die Schaffung derartiger Kompetenzzentren genügt aber nicht die Berufung eines einzelnen – idealerweise auch technisch vorgebildeten – Hochschullehrers bzw. einer einzelnen Hochschullehrerin, sondern es ist unmittelbar die soeben angesprochene Vernetzung mit der Informatik und der Wirtschaftsinformatik (die gerade auch rechtlich interessiert sind) abzusichern. Ansonsten besteht die Gefahr, dass schon mangels verfügbarer Bewerberinnen und Bewerber eine entsprechende Initiative ins Leere läuft. Zudem ist im Hinblick auf die zu berufenden Personen zwischen dem „IT-Recht“ (also der rechtlichen Beurteilung technischer Fragen) einerseits und „Legal Tech“, „eJustice“ und „eGovernment“ (also der Anwendung von Technik als Hilfsmittel für rechtliche Aufgaben) zu differenzieren – während im ersteren Bereich schon heute vielfach Kompetenzen vorhanden sind, ist der zuletzt genannte an den Universitäten bislang eher schwach repräsentiert.

Es ist schließlich davor zu warnen, entsprechende Stellen zu sparsam auszugestalten – eine W1-Professur wird (selbst wenn sie mit Tenure Track ausgestattet ist) kompetente und engagierte, IT-affine Juristinnen und Juristen gerade angesichts der Schnellebigkeit der Branche kaum von einer deutlich lukrativeren Tätigkeit in der Privatwirtschaft abhalten. Hochqualifizierte Personen müssen nicht notwendig junge Absolventinnen und Absolventen sein.

Empfehlung: Die Förderung neuer Legal Tech-Professuren ist begrüßenswert.

2. Einbindung von Startups in die universitäre Forschung und Ausbildung

Während in anderen Fächern „Ausgliederungen“ aus dem universitären Betrieb durchaus üblich sind, beruhen die aktuellen Legal Tech-Initiativen fast ausnahmslos auf Aktivitäten aus der Praxis. Dies ist auch angesichts der tatsächlich behandelten Fälle kaum verwunderlich – regelmäßig geht es entweder um die Bewältigung rechtlich eher einfacher Massenverfahren oder um die schlichte Auswertung großer Textmengen, was beides nicht in das traditionelle Kompetenzfeld der universitären Juristenausbildung fällt.

Dies darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass auch die Legal Tech Dienstleister selbstverständlich Anschluss an die Universitäten suchen und finden. Dies erfolgt nicht nur über vereinzelte Vorträge im Rahmen von Ringvorlesungen oder Erteilung von Lehraufträgen, sondern auch durch direkten Dialog mit Hochschullehrerinnen und -lehrern, die sich im konkreten Themenfeld engagieren. Die Rechtswissenschaft ist in Deutschland schon traditionell eng mit der Rechtspraxis verbunden, so dass diese Entwicklung auch den sonstigen Kontakt zu Anwaltschaft, Justiz und Verwaltung widerspiegelt.

Dennoch besteht insoweit sicherlich Verbesserungspotential, den man durch stärkere problem- und teamorientierte Initiativen (etwa Hackathons, Law Clinics, Projektarbeiten) ausbauen kann, die bislang im juristischen Studium kaum abgebildet werden. Auch wird man die Anbindung bei komplexer werdenden (und damit auch forschungsintensiveren) Angeboten sicher stärken müssen. Letzteres kann etwa durch gezielte, kompetitive Förderprogramme für Legal Tech Angebote (etwa im Rahmen der teilautomatisierten außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten geringen Umfangs) erreicht werden oder die Unterstützung von Kooperationsprojekten zwischen Wissenschaft und Praxis. Insoweit kann eine kritische Beurteilung durch juristische und ggf. techni-

sche Fachleute aus den Universitäten nicht nur dem Schutz der Rechtsunterworfenen vor unzuverlässigen Systemen dienen, sondern auch eine effizienzorientierte Entwicklung der Justiz fördern.

Empfehlung: Ein konkreter Handlungsbedarf hinsichtlich der Einbindung von Startups besteht nicht. In Betracht gezogen werden sollten mittel- und langfristige Anreize für eine stärkere wissenschaftliche Rückbindung von Legal Tech-Dienstleistungen an die universitäre Forschung, etwa durch kompetitive Förderprogramme.

3. Flächendeckende Ermöglichung eines integrierten Bachelorabschlusses

Aus rechtlicher Sicht sei nur kurz darauf hingewiesen, dass universitäre Abschlüsse (hier: Bachelor/Master) in der Kompetenz der Bundesländer liegen und keinerlei Bezug zur Befähigung zum Richteramt hat. Insoweit ist der Bund hier schlicht unzuständig; auch sonst ist kein Anlass für eine bundeseinheitliche Regelung ersichtlich.

Darüber hinaus scheint eine zwingende Vorgabe hier nicht erforderlich; es ist vielmehr zu erwarten, dass der Wettbewerb unter den juristischen Fakultäten langfristig eine stärkere Einführung derartiger Abschlüsse befördern wird, soweit diese nicht untersagt oder an nicht umsetzbare Vorgaben geknüpft sind. Entsprechende Versuche gab es in Greifswald und Hamburg; derzeit bieten die privaten Hochschulen (Bucerius Law School Hamburg, EBS Wiesbaden), aber auch einige staatliche Universitäten (etwa die Universität Potsdam oder die FU Berlin) einen „integrierten“ Bachelor an. Andere Universitäten bieten einen spezialisierten LL.B. an (etwa Law & Economics in Bonn; Legal Tech in Passau; IT-Recht und geistiges Eigentum in Hannover).

Im Hinblick auf die Attraktivität der Juristenausbildung ist ein integrierter Bachelorabschluss erstrebenswert: Die sehr lange Studiendauer von rund zehn Semestern (Regelstudienzeit) in Verbindung mit der signifikanten Quote von Kandidatinnen und Kandidaten, welche die Staatsprüfung letztlich nicht bestehen, hat eine große Abschreckungswirkung auf Abiturientinnen und Abiturienten. Soweit diese zumindest (irgend-)einen universitären Abschluss erwarten können, wird ihnen eine größere Sicherheit geboten, so dass der Studienbeginn und der Verbleib im Studium als weniger riskant erscheinen. Ein integrierter LL.B. ermöglicht Studierenden, die erst im Laufe des Studiums feststellen, dass sie einen anderen Karriereweg bevorzugen und im Rahmen eines Masters ganz andere Kompetenzen erwerben möchten, einen Abschluss zu erwerben, ohne Zeit mit der für sie unnötigen Examensvorbereitung zu verlieren. Für die Mehrzahl der Studierenden, die letztlich zwei Staatsexamina und damit die Befähigung zum Richteramt erwerben, ist der zusätzliche Abschluss wie die früher vergebenen akzessorischen „Magister“- und „Diplom“-Titel praktisch bedeutungslos, aber unschädlich.

Darüber hinaus bietet ein Bachelor eine große Chance, ausländische Studierende zu einem juristischen Studium nach Deutschland anzuziehen. Bisher gibt es nur die Möglichkeit, formlose „Urkunden“ oder „Zertifikate“ zu vergeben oder gleich einen vollständigen Master zu verlangen. Die Einführung von Bachelorstudiengängen würde hier größere Flexibilität insb. auch für die Anrechnung von Leistungen eröffnen.

Die gegen einen derartigen Abschluss vorgebrachten Bedenken vermögen nicht zu überzeugen:

Soweit eine Gefahr für das etablierte System des Staatsexamens gesehen wird, überzeugt dies schon nicht aufgrund der unterschiedlichen Kompetenzen und Qualifikationen, welche ein derartiger Abschluss belegen würde: Nachgewiesen wird ausschließlich Erfolg innerhalb der universitären Ausbildung, die durchaus stark wissenschaftlich geprägt sein kann (etwa durch eine hohe Gewichtung von Grundlagenveranstaltungen); der Arbeitsmarkt ist in der Lage, mit verschiede-

nen Abschlüssen umzugehen, wie etwa auch die Handhabung von Diplom-Juristinnen und -Juristen und Wirtschaftsjuristen (FH) gezeigt hat. Mangels Befähigung zum Richteramt werden die Absolventinnen und Absolventen werden Absolventinnen und Absolventen mit einem derartigen Abschluss (wie bereits derzeit die Wirtschaftsjuristinnen und -juristen) auch nicht in Konkurrenz um die klassischen Berufsfelder treten können. Insoweit erfolgt eine Selbstregulierung durch den Arbeitsmarkt.

Auch eine Konkurrenz zu bereits bestehenden Bachelorstudiengängen (etwa dem Passauer LL.B. Legal Tech) ist nicht zu befürchten. Wie auch in anderen Berufsfeldern kann innerhalb des Abschlusses „Bachelor of Laws“ differenziert werden. Genauso wenig wie ein „B.S.C.“ garantiert, dass eine Bewerberin oder ein Bewerber in Physik ausgebildet ist (da dieser Abschluss u.a. für Wirtschaftswissenschaften, Mathematik, Chemie oder Biologie vergeben wird), sagt ein „LL.B.“ etwas darüber aus, ob nur allgemeine Rechtskunde beherrscht wird oder zusätzliche Spezialisierungen erfolgt sind. Derartige Erfahrungen gibt es auch in Deutschland bereits mit LL.M.-Abschlüssen in vielfältiger Spezialisierung (etwa in meinem Fall im Gewerblichen Rechtsschutz).

Praktische Schwierigkeiten mögen in der Umsetzung bestehen, da die Zwischenprüfung an vielen Fakultäten derzeit sehr früh (teilweise bereits im 3. Semester) abgeschlossen ist und sodann nur die Schwerpunktbereichsprüfung folgt; zudem ist die Studiendauer mit zehn Semestern (und erst recht der in den Semestern vorgesehene Workload) deutlich über allen Bologna-Empfehlungen.

Hinzu kommt, dass die Prüfungsmodalitäten bei Vergabe eines Bachelors vollumfänglich den Vorgaben der Kultusministerkonferenz entsprechen müssten und in der Regel eine Akkreditierung der jeweiligen Studienangebote erforderlich wäre. Ein integrierter Bachelorabschluss zeichnet sich gerade dadurch aus, dass Leistungen aus dem Staatsexamensstudiengang gleichzeitig Teil des Bachelorstudiums sind. Dazu müssen aber einerseits im Staatsexamensstudiengang überhaupt durchgängig entsprechende Studienleistungen (und in entsprechender Zahl) vorgesehen sein, die zudem unter echten Prüfungsbedingungen (u.a. im Hinblick auf die zulässigen Prüferinnen und Prüfer) durchgeführt werden. Der Studiengang muss so geplant sein, dass die Arbeitsbelastung im durch die Kultusministerkonferenz vorgegebenen Rahmen bleibt; auch die Gestaltung der Prüfungen müsste den dortigen Anforderungen genügen. Schließlich wären entsprechende Dokumentationen zu erstellen und eine Vor-Ort-Akkreditierung durchzuführen. Der damit verbundene administrative und organisatorische würde die Juristischen Fakultäten erheblich belasten und ist nicht mit der bereits heute erfolgten Mitakkreditierung einzelner Nebenfachveranstaltungen für fachfremde Studiengänge vergleichbar.

Empfehlung: Ein konkreter Handlungsbedarf im Hinblick auf integrierte Bachelorabschlüsse besteht nicht; für eine bundesrechtliche Regelung fehlt die Kompetenz. Um die Attraktivität der Juristenausbildung (und die Nachwuchsgewinnung in der Justiz) zu verbessern, sollten die Länder aber darauf achten, den Universitäten keine unnötigen Hürden bei der Einführung derartiger zusätzlicher integrierter Studienabschlüsse zu bereiten.

IV. Juristischer Vorbereitungsdienst (Referendariat)

Auch wenn ich als Hochschullehrer durch den Vorbereitungsdienst persönlich nicht unmittelbar betroffen bin, kann ich zu den aufgeworfenen Fragen kurz Stellung nehmen.

1. Berücksichtigung von Digitalisierung sowie Chancen und Risiken der Nutzung von IT und Statistik im Vorbereitungsdienst

Die Berücksichtigung von Digitalisierung und Statistik im Vorbereitungsdienst gestaltet sich deutlich schwieriger als im Rahmen eines Studiums an einer Universität. Dies beruht schon auf dem

Grundprinzip der Zuweisung zu einem Einzelausbilder bzw. einer Einzelausbilderin, die naturgemäß auch selbst verschieden qualifiziert in diesem Kompetenzfeld sind. Eine abstrakt-generelle Vermittlung der Kompetenzen ist als wissenschaftliche Frage vielmehr an der Universität anzusiedeln. Etwas anderes mag für die schlichte Bedienung marktgängiger Systeme (Recherche in Beck.Online; Nutzung von beA; Verwendung einer elektronischen Akte für Verfügungen) gelten, die aber eher handwerklicher Natur sind. Nicht geleugnet werden soll, dass durchaus entsprechendes Interesse besteht – nach einer aktuellen Befragung sind immerhin 33% der Referendarinnen und Referendare der Ansicht, das Legal Tech in der Referendarausbildung behandelt werden sollen; 41% stimmen eher zu.³⁷

Anzumerken ist, dass sich auch hier im baden-württembergischen Landesrecht eine entsprechende Regelung findet (§ 45 Abs. 1 S. 3 bwJAPro: „Die Ausbildung berücksichtigt auch die zunehmende Bedeutung der Digitalisierung.“). Dies führte etwa 2019 am Landgericht Heidelberg zum Angebot eines eintägigen Workshops.

Empfehlung: Eine ausdrückliche Sonderregelung zur Berücksichtigung der Digitalisierung im Vorbereitungsdienst ist nicht erforderlich und würde (soweit keine Parallelregelung für das Studium besteht) auch Missverständnisse provozieren. Daher ist eine entsprechende Klarstellung nicht geboten.

2. Teilzeitreferendariat

Im Rahmen der Familienfreundlichkeit und dem Ausgleich von Nachteilen scheint ein Anspruch auf ein Referendariat in Teilzeit durchaus geboten. Gerade angehende Juristinnen und Juristen, die Familienangehörige pflegen, durch soziales Engagement oder aus gesundheitlichen Gründen zeitlich nur eingeschränkt tätig werden können, werden derzeit vom Vorbereitungsdienst ausgeschlossen. Dies ist vor allem deshalb bedenklich, weil bei anderen Berufen ein (grundsätzlich in Teilzeit mögliches) Universitätsstudium als hinreichend erachtet wird und auch ein Studium der Rechtswissenschaft praktisch in Teilzeit möglich ist. Für ein Auseinanderfallen der beiden Ausbildungsabschnitte gibt es weder rechtlich noch praktisch durchgreifende Gründe.

Ein Teilzeitreferendariat würde zudem die im Hinblick auf die Nachwuchsgewinnung wichtige Attraktivität des Vorbereitungsdienstes steigern. Darüber hinaus würde der Staat insoweit seinem Schutzauftrag aus Art. 6 Abs. 1 GG gerecht, wenn nicht sogar aus Art. 3 Abs. 2 GG bzw. Art. 33 Abs. 2 GG ein entsprechender Anspruch folgt.

Allerdings scheint die Ausgestaltung des Vorbereitungsdienstes eine Frage zu sein, welche durch die jeweiligen Landesgesetzgeber unter Berücksichtigung der verfügbaren Ausbildungskapazitäten zu klären ist. Auch hier ist davon auszugehen, dass zumindest der Wettbewerb unter den Ländern letztlich zur Einführung entsprechender Modelle führt. Der Bund kann insoweit kaum verbindliche Vorgaben schaffen.

Empfehlung: Eine bundesweite Regelung zum Teilzeitreferendariat ist nicht geboten.

30. November 2020

Prof. Dr. Michael Beurskens

³⁷ Lex Superior, Digital Study 2019, S. 30 (<https://digital-study.de/digital-study-emagazin-2020-03/>).